

Bestimmungen
über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung
vom 20. Mai 1987

Der Gemeinderat der Gemeinde Hardt hat am 20. Mai 1987 auf Grund des § 39 Absatz 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1

Ablösung

1. Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
2. Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Ablösungsbeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 2.500,00 DM zu zahlen.

§ 3

Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde Hardt erfolgt unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

1. An die Gemeinde Hardt ist ein Betrag von DM
(In Worten: Deutsche Mark)
zu zahlen. Der Betrag ist sofort fällig.
2. In die Baugenehmigung ist folgende Bedingung aufzunehmen:
" Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Gemeinde Hardt über den Eingang eines Betrages in Höhe von DM
(in Worten: Deutsche Mark)
zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung des Bauherrn vorliegt. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Bauherrn."

§ 4

Abweichungen

Über Abweichungen von den Auflagen und Bedingungen (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

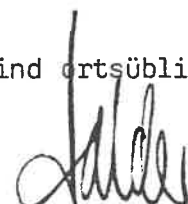
§ 5

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 05. Juni 1987 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekanntzugeben.

Hardt, den 21. Mai 1987




(Halder)
Bürgermeister